

„Gemeinsam für gutes Wasser“

Datum: 22. April 2020

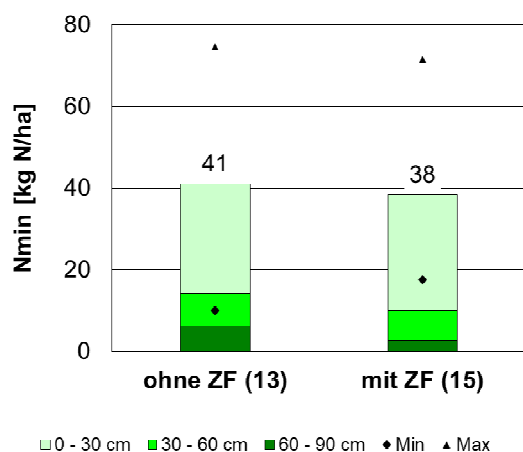
Rundschreiben Nr. 2 / 2020

Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse Hackfrüchte 2020
2. Untersaaten
3. Neue DüV
4. Förderprogramm zum Nährstoffmanagement

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse Hackfrüchte 2020

Die Zuckerrüben sind bereits bestellt und die Maisaussaat ist in vollem Gange. Von Mitte bis Ende März haben wir im BG 4 auf insgesamt 28 Schlägen Frühjahrs-Nmin-Proben (0 bis 90 cm



Tiefe) zu diesen beiden Kulturen gezogen, jeweils mit und ohne vorangegangene Zwischenfrucht (ZF).

Zwischen dem ersten Beprobungstermin Januar/Februar und dem zweiten Ende März sind erhebliche Niederschlagsmengen gefallen. Das hat zu N-Auswaschungen z. T. bis unter die Wurzelzone geführt. Die vergleichsweise milden Temperaturen im Februar und März haben andererseits in den oberen 30 cm wieder viel Stickstoff freigesetzt. Der durchschnittliche Nmin-Wert liegt mit **39 kg N/ha** über dem durchschnittlichen Wert des ersten Beprobungszeitraumes (25 kg N/ha).

Abb. 1: Frühjahrs-Nmin-Werte zu Mais und Zuckerrüben 2020 im BG4

Im Gegensatz zu anderen Jahren konnte kein Unterschied zwischen Schlägen mit und ohne Zwischenfrucht festgestellt werden (siehe Abb. 1).

Die durchschnittlichen Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse aus der 2. Messreihe des Nitratmessdienstes der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 09. März 2020 liegen für die **Geest** bei **23 kg N/ha**, für das **Östliche Hügelland** bei **17 kg N/ha** und für die **Marsch** bei **29 kg N/ha**. Die Mittelwerte im BG4 liegen somit deutlich über denen des Nitratmessdienstes. Der Grund dafür ist die um ca. einen Monat spätere Probenahme, wodurch mehr Zeit für die Mineralisation vorhanden war. Sie können entsprechend mehr **Stickstoff in der Düngung einsparen**, als der Nitratmessdienst vermuten lässt. Bei der Düngungsbedarfs-ermittlung sind die Frühjahrs-Nmin-Werte in vollem Umfang (0 bis 90 cm) vom N-Bedarfswert der jeweiligen Kultur abzuziehen.

Die in der Düngungsbedarfsermittlung bzw. Düngungsplanung verwendeten vorläufigen Nmin-Werte müssen durch aktuelle Werte ersetzt werden, sofern der gemessene Wert um mindestens +/- 10 kg N/ha abweicht. Dabei dürfen die gemessenen Werte der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (siehe www.lksh.de), betriebseigene Ergebnisse oder innerhalb des Beratungsgebietes die durch INGUS gemessenen Durchschnittswerte für die einzelnen Kulturen herangezogen werden.

2. Untersaaten

Untersaaten im Mais haben folgende Vorteile für die Böden und den Gewässerschutz:

- Bessere Entwicklung als Zwischenfruchtsaaten nach der Maisernte
- Längere Vegetationsphase ermöglicht intensivere Bodendurchwurzelung
- Minimierung der Erosionsgefahr und Schutz der Bodenstruktur
- Höhere Nährstoffaufnahme, somit geringere Auswaschungsverluste
- Grasuntersaaten als ÖVF dürfen in Folgejahren als Futterfrucht weiter genutzt werden

Wir empfehlen eine Untersaat mit Weidelgräsern, aufgrund ihrer hohen Konkurrenzkraft, erst kurz vor Reihenschluss in einen 30 – 40 cm hohen Bestand auszubringen. Dabei kann die Saatgutausbringung mit Hilfe eines Pneumatikstreuers oder zusammen mit einer Güllegabe ausgebracht werden. Der sicherste Feldaufgang von Grasuntersaaten wird jedoch erreicht, indem das Saatgut flach eingearbeitet wird (optimal mit Hacke). Hierdurch wird der verbliebene Spritzfilm zerstört, dem Saatgut ein besseres Saatbett geboten und nochmals die Mineralisation und Belüftung an den Maiswurzeln gesteigert. Des Weiteren sind mechanische Verfahren, wie das Striegeln im Voraufbau (Blindstriegeln) und das Hacken als Abschlussbehandlung, eine effektive Ergänzung im Unkrautmanagement. Die Aussaatstärken liegen zwischen 20 kg / ha (mit Pneumatikstreuer) und mindestens 10 kg / ha (mit Striegel oder Hacke).

Um die Entwicklung der Untersaat im Mais nicht zu gefährden, ist die Herbizidstrategie unbedingt anzupassen. Generell gilt:

- Aufwandmengen der Bodenherbizide verringern (um 50 bis 70 %)
- dt. Weidelgräser frühestens 2 Wochen (besser 3 bis 4 Wochen) nach der letzten Maßnahme (Blattherbizide) säen

- **Achtung:** einige blattwirksame Herbizide besitzen zum Teil auch eine Bodenwirkung (bspw. Callisto® 30 % Bodenwirkung, 70 % Blattwirkung)

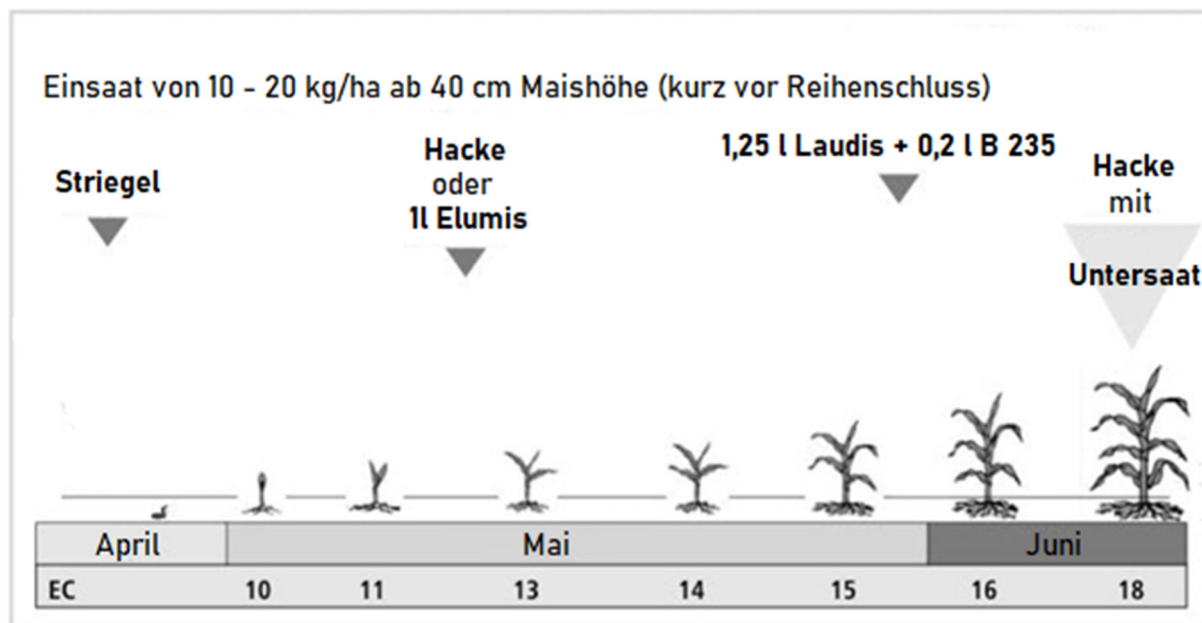


Abb. 1: Beispielhafte Herbizidstrategie im Mais mit Weidelgras-Untersaat (Quelle: nach LWK NRW 2020)

Standorte mit erhöhtem Trockenheitsrisiko sowie Quecke-, Hirse- oder Storchschnabelproblemen sind für Untersaaten ungeeignet (mangelnde Bekämpfbarkeit und Gefahr der Resistenzbildung). Auch sind die NG-Auflagen (Naturhaushalt Grundwasser) der Maisherbizide zu beachten, welche die Strategie der darauffolgenden Jahre beeinflussen kann. Beispielsweise darf nach der **NG-Auflage 327** auf einer mit Nicosulfuron behandelten Fläche im folgenden Jahr dieser Wirkstoff nicht wieder ausgebracht werden (gilt für Produkte wie Elumis®, Motivell forte® oder Zeagran Clean Combo Pack®).

3. Neue DüV

Die Änderung der aktuell gültigen Düngeverordnung von 2017 wurde am 27. März 2020 im Bundesrat verabschiedet und wird somit demnächst in Kraft treten. Die teils geänderten und teils neuen Auflagen lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien aufteilen: (A) Auflagen die **bundesweit überall gelten** (betrifft auch N- und P-Kulisse) und (B) Auflagen die zusätzlich innerhalb der **N-Kulisse („Roten Gebiete“)** gelten.

(A): Die bundesweiten Maßnahmen gelten **unverzüglich mit Inkrafttreten** der Änderung der Düngeverordnung. Hierzu zählen u. a. folgende Auflagen:

- Ersatz des Nährstoffvergleichs (Feld-Stall-Bilanz) durch **schlagspezifische Aufzeichnungspflicht aller Düngungsmaßnahmen innerhalb von zwei Tagen** und Gegenüberstellung vom gesamtbetrieblichen Düngebedarf (Stickstoff, Phosphat) und tatsächlichem Nährstoffeinsatz bis zum 31. März des Folgejahres
- Maximal 80 kg Ges.-N/ha aus flüssigen organischen Düngern auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai) zwischen dem 1. September und dem Beginn der Sperrfrist (1. November)

- **Anrechnung der Herbsdüngung** zu Winterraps und Wintergerste in Höhe der pflanzenverfügbaren N-Menge auf den N-Düngebedarf im Frühjahr: dadurch müssen in der Düngebedarfsermittlung z. B. die Rindergülle mit mind. 60 % und zzgl. 10 % org. Düngung im Vorjahr angerechnet werden (bisher nur 10 % aus org. Düngung im Vorjahr erforderlich)
- Berücksichtigung von Flächen mit Düngebeschränkungen (z. B. Extensivierungen) bei der Berechnung der 170 kg N-Obergrenze für organische Düngemittel
- Zu den bisherigen Sperrfristen für die N-Düngung kommt eine weitere **Sperrfrist für die P-Düngung** vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar (betrifft vor allem mineralische P-Düngung und P-haltige Kalke)
- Generelles Verbot der Düngung von N- und P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenem Boden
- Mindestabstände zu oberirdischen Gewässern beim Einsatz N- oder P-haltiger Düngemittel:
 - **Hangneigung > 5 %** innerhalb der ersten 20 m zur Böschungsoberkante: **Keine Düngung innerhalb von 3 m** und Düngung innerhalb von 3 bis 20 m zur Böschungsoberkante nur unter bestimmten Voraussetzungen*
 - **Hangneigung > 10 %** innerhalb der ersten 20 m zur Böschungsoberkante: **Keine Düngung innerhalb von 5 m** und Düngung innerhalb von 5 bis 20 m zur Böschungsoberkante nur unter bestimmten Voraussetzungen*. Max. 80 kg Ges.-N/ha je Düngegabe.
 - **Hangneigung > 15 %** innerhalb der ersten 30 m zur Böschungsoberkante: **Keine Düngung innerhalb von 10 m** und Düngung innerhalb von 10 bis 30 m zur Böschungsoberkante nur unter bestimmten Voraussetzungen*. Max. 80 kg Ges.-N/ha je Düngegabe.

*Voraussetzungen:

- 1) sofortige Einarbeitung bei unbestellten Ackerflächen, bei einer Hangneigung > 15 % muss **auf dem ganzen Schlag** eingearbeitet werden.
- 2) bei bestellten Ackerflächen mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand ab 45 cm nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
- 3) ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandesentwicklung oder
- 4) generell nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

(B): Die innerhalb der **N-Kulisse („Rote Gebiete“)** beschlossenen **zusätzlichen Maßnahmen** gelten noch nicht in diesem Jahr, **sondern erst ab dem 01. Januar 2021**. Dazu zählen u. a. 20 %iger N-Düngeabschlag, deutliche Einschränkung bzw. Verbot der Herbsdüngung, verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen, schlag-spezifische 170 kg N-Grenze.

Innerhalb der **N- und P-Kulisse** gelten weiterhin die Maßnahmen der **Landesdüngeverordnung**. Ob es hier Änderungen der bestehenden Regelungen geben wird, bleibt abzuwarten.

Parallel zur Düngeverordnung wird von der Bunderegierung eine Verwaltungsvorschrift erlassen, nach welcher die Bundesländer die N- und P-Kulissen nach einer bundeseinheitlichen Methode mit klarer Binnendifferenzierung bis zum 01. Januar 2021 neu ausweisen müssen. Das bedeutet, dass die genaue Lage der **N- und P-Kulisse ab dem 01. Januar 2021 aktuell noch gar nicht abschließend feststeht.**

4. Förderprogramm zum Nährstoffmanagement

Das MELUND legt ein Förderprogramm zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz und dem Klimaschutz auf. Mit 20% der Anschaffungskosten werden gefördert: die Anschaffung von Gülleausbringungstechnik, der Bau von Festmistlagerstätten sowie die Errichtung von Lagunen und Erdbecken zur Sammlung verunreinigter Oberflächenwasser, wie z. B. Sickerwasserausträge oder Regenwasser von Hofflächen. Ein Zuschuss von 40% wird gewährt für den Bau neuer Lagerbehälter mit fester Abdeckungen zum Schutz vor Emissionen bzw. die Abdeckung bestehender Behälter. Für andere Auflagen, wie Schwimmkörper und schwimmende Folien auf bestehenden Behältern, werden 20% Zuschuss gegeben. Die Gesamtfördersumme für das Programm beläuft sich bis 2022 auf rund 4,8 Mio. Euro, das sind jährlich 1,6 Mio. Euro.

Ab dem 1. April können Förderanträge gestellt werden. **Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2020.** Danach erfolgt eine Auswahl aufgrund von festgelegten Kriterien. Bevorzugt werden Kooperationen und Landwirte mit hohem Grünlandanteil bzw. Landwirte in der N- und P-Kulisse.

Weitere Informationen zum Förderprogramm gibt es bei dem zuständigen LLUR oder unter folgendem Link:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/foerdermassnahmenNaehrstoffmanagement.html>

Sonderprogramm Gewässerschutz IB.SH: Eine weitere Möglichkeit für die Förderung von u. a. Ausbringtechnik und Lagerung bieten die zinsgünstigen Refinanzierungsmittel der IB.SH. Der Antrag ist bei Ihrer Hausbank zu stellen. Weitere Informationen unter:

<https://www.ib-sh.de/produkt/ibsh-schleswig-holstein-darlehen-sonderprogramm-gewaesserschutz/>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr INGUS-Team

Heinrich Hack

Tel: 04392/91 30 -971

h.hack@ingus-net.de

Neele Regett

Tel: 04392/91 30 -977

n.regett@ingus-net.de

Claas-Christian Reimers

Tel: 04392/91 30 -976

c-c.reimers@ingus-net.de

Raphael Semken

Tel: 04392/91 34 -049

r.semken@ingus-net.de